

Bericht	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 105 - Bauen und Wohnen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Jan Möhring +49 0202 563 4972 jan.möhring@stadt.wuppertal.de
	Datum:	06.03.2020
	Drucks.-Nr.:	VO/0222/20 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
21.04.2020	BV Heckinghausen	Entgegennahme o. B.
21.04.2020	BV Oberbarmen	Entgegennahme o. B.
21.04.2020	BV Ronsdorf	Entgegennahme o. B.
22.04.2020	BV Cronenberg	Entgegennahme o. B.
22.04.2020	BV Vohwinkel	Entgegennahme o. B.
23.04.2020	BV Uellendahl-Katernberg	Entgegennahme o. B.
28.04.2020	BV Langerfeld-Beyenburg	Entgegennahme o. B.
28.04.2020	BV Barmen	Entgegennahme o. B.
29.04.2020	BV Elberfeld	Entgegennahme o. B.
29.04.2020	BV Elberfeld-West	Entgegennahme o. B.
30.04.2020	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen	Entgegennahme o. B.
Statusbericht Schottervorgärten		

Grund der Vorlage

Sachstandsbericht zum Umgang mit Schottervorgärten

Beschlussvorschlag

Die Vorlage wird ohne Beschluss entgegengenommen.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Meyer

Begründung

Statusbericht Schottervorgärten

In vielen deutschen Städten ist insbesondere in Neubausiedlungen ein vermehrter Einsatz von Kies und Schotter zur Gestaltung der Vorgärten zu beobachten. Dabei werden wasserundurchlässige Materialien wie Vlies oder Folie verwendet und mit Kleinsteinen bedeckt, sodass eine ökologische Gestaltung mit Blumen und Bäumen zunehmend vernachlässigt wird.

Die Folgen dieser Entwicklung sind in Anbetracht der klimatischen und ökologischen Ansprüche an eine nachhaltige Stadtentwicklung nicht zu unterschätzen. Allgemein schaden versiegelte Flächen dem Artenreichtum und tragen zum Insektensterben bei, da wichtige Grünflächen verloren gehen. Außerdem wirken sich die Schottervorgärten negativ auf das Mikroklima aus: die Steine speichern die Wärme und strahlen diese in die Umgebung ab. Die Funktion einer naturnahen Gestaltung durch Bäume oder Büsche, die Schatten spenden und für Verdunstungskühle sorgen, geht verloren. Zusätzlich bergen Schottervorgärten ein erhöhtes Überschwemmungsrisiko im Fall von Starkregenereignissen. Da die Vorgartenfläche als Versickerungsfläche verloren geht, kann es zur Überlastung der örtlichen Kanalisation kommen und zu einer Überflutung der öffentlichen Verkehrsflächen und der privaten Grundstücke führen.

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung hat der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen 2019 die „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Schottergärten“ erarbeitet. Im Folgenden sind in Anlehnung daran die bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Handlungsmöglichkeiten kurz skizziert.

Bauplanungsrecht

Aus Sicht des Planungsrechts kann eine rechtssichere Regelung zur Begrünung von Gartenflächen nur über Bebauungspläne erfolgen. D. h. es müssen in den Bebauungsplänen Festsetzungen getroffen werden, welche die eingangs beschriebenen Fehlentwicklungen verhindern. Anzumerken ist, dass dies aber nur den sehr kleinen Teil von neu entstehenden Wohngebieten betrifft.

Hier ist das Ressort 105.1 bereits seit einiger Zeit bemüht, in den textlichen Festsetzungen der Bebauungspläne entsprechende Regelungen zu treffen. Beispielsweise sei das aktuell geplante Baugebiet am August-Jung-Weg mit folgender Formulierung im B-Plan 1223 genannt (Festsetzung lfd. Nr. 5):

Vorgartenbereiche

„Als Vorgärten gelten die nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen der Straße, von der die Zuwegung zum Hauseingang erfolgt und der vorderen Baugrenze bis zu den seitlichen Grundstücksgrenzen. Alle nicht befestigten Flächen der Vorgärten sind vollflächig mit Vegetation anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Befestigte Flächen sind ausschließlich für notwendige Zuwegungen, Zufahrten sowie Abstellplätze für Müllbehälter zulässig. Der Anteil der befestigten Flächen darf 50 % des Vorgartenbereiches nicht überschreiten. Stützwände zum Abfangen von Geländeunterschieden sind im Vorgarten nicht zulässig (§ 89 BauONW).“

Bauordnungsrecht

Dem Bauordnungsrecht kommt bei der Steuerung der Vorgartengestaltung quantitativ eine hohe Bedeutung zu. Für die gesamte Bebauung im unbeplanten Innenbereich, der nicht über Bebauungspläne gesteuert ist, sind die Ausführungen der Bauordnung maßgeblich. Im Bauordnungsrecht sind über § 8 Abs. 1 S. 1 sowie § 89 Abs. 1 Nr. 5 BauO NRW Möglichkeiten gegeben, die Gestaltung von Vorgärten zu steuern. Allgemein ist allerdings

darauf hinzuweisen, dass durch die neue Landesbauordnung NRW 2018 die Steuerung der Gestaltung von Vorgärten im Vergleich zur alten Bauordnung limitiert wurde.

So verpflichtet § 8 Abs. 1 S. 1 BauO NRW zur wasseraufnahmefähigen Gestaltung und zur Begrünung der Vorgärten. Allerdings erlischt diese Verpflichtung, wenn die Grundstücksfläche für andere zulässige Verwendungen wie Fahrrad- oder Müllstellplätze benötigt werden. Damit verbleibt dem Grundstückseigentümer die Entscheidung über die Gestaltung. Ferner lässt sich aus § 8 Abs. 1 S. 1 BauO NRW nicht ableiten, in welcher Form die Begrünung stattfinden soll.

Mit dem Erlass örtlicher Bauvorschriften gemäß § 89 Abs. 1 Nr. 5 BauO NRW haben die Gemeinden eine Möglichkeit per Satzung die „Gestaltung [...] unbebauter Flächen der bebauten Grundstücke“ zu beeinflussen. So können, wie im oben genannten Beispiel aus dem B-Plan 1223, mindestens Vorgaben zur Art der Bodenbedeckung und der Belagsbeschaffenheit der Vorgartenflächen gemacht werden und somit Schottervorgärten verhindert werden.

Maßnahmen

Eine Kontrolle der Festsetzungen löst auf Seiten der Bauordnung einen hohen Personalbedarf aus. Erfahrungsgemäß ist bei strittigen Themen zur persönlichen Gestaltung der Außenanlagen (darunter fallen auch Einfriedungen oder Sichtschutzzäune) auch regelmäßig mit gerichtlichen Auseinandersetzungen zu rechnen, was ebenfalls personelle Kapazitäten bindet.

Neben der baurechtlichen Strategie ist es daher empfehlenswert, auch durch kommunikative Ansätze eine ökologisch orientierte Vorgartengestaltung umzusetzen. Freiwillige Ansätze versprechen eine höhere Akzeptanz und sind eher geeignet, dauerhafte Umsetzungen zu garantieren. Dies insbesondere in den Gebieten, die überwiegend durch Bestandsbebauung geprägt sind. Zur Sensibilisierung für eine naturnahe Vorgartengestaltung stehen für die Stadt Wuppertal Flyer zur Verfügung (siehe Anlage 01). Diese sollen fortan Baugenehmigungen beigelegt werden, um die Bauherren entsprechend für eine grüne Vorgartengestaltung zu gewinnen und um den Kontakt zu städtischen Ansprechpartnern herzustellen. Zusätzlich soll das Thema bei Veranstaltungen vom Ressort 106 Umweltschutz in die Öffentlichkeit getragen werden.

Gleichwohl wird bei zukünftigen neuen Wohngebieten der planungsrechtliche Ansatz zur Gestaltung der Vorgärten weiterhin in Bebauungsplänen verfolgt werden.

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

entfällt

Anlage

01 – Flyer „Grün statt Grau – Die Vorteile naturnaher Vorgärten“